

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. neun u. sechzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 19. December 1833.

(Beschl. u. f.)

Schluß der Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deput., die Einrichtung der Kreisdirectionen betreffend.

Abg. Clauß: Die Besorgnisse, welche der Abg. v. Thielau in Betreff eines Zurweitgreifens der fraglichen Kirchen- und Schulbehörde geäußert hat, kann ich schon deshalb nicht erheblich finden, weil die aus der Städte- und Gemeindeordnung hervorgehende Selbstständigkeit der Communen sich einer Ueberschreitung der Befugnisse entgegenstellen würde. In den Städten sind bereits nach freier Wahl der Bürger eingesetzte Behörden den äußern Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens vorgefetzt und im Deputationsberichte wird auf eine in dieser Beziehung zu vermehrende Theilnahme der Gemeinden hingewiesen, welche auch in der Absicht der Regierung zu liegen scheint; der in Folge des Antrag der I. Kammer noch zu erweiternde §. 14. in dem von der Regierung vorgelegten Plane, scheint auch jene Besorgniß gänzlich zu heben, da, wenn man mit etwaigen Veranstellungen der Kirchen- und Schulcommissionen nicht zufrieden sein sollte, die Angelegenheit in der Commune zu einer freitigen werden würde, welche bei den Kreisdirectionen stets einer collegialischen Berathung unterliegen sollte. Ist jedoch das Bedenken aus den Worten: Kirchen- und Schulcommissionen, hergenommen, so dürften diese wohl wegfallen können, und dann nur von der Anstellung eines Kirchen- und Schulrathes die Rede sein, dessen Aufsicht in den verschiedenen Directionenbezirken vieles beitragen wird — so hoffe ich — um das Ansehen der kirchlichen Institutionen zu heben, so wie zu der weitem so nöthigen Entwicklung des Volksunterrichts. In dieser Beziehung wird man wohl füglich die Instruction der Regierung zu überlassen haben.

Abg. a. d. Winkel: Ich stimme dem bei, was der Abg. Clauß geäußert hat, und wollte auch darauf antragen, daß aus dem ersten Satze die letzten Worte ganz wegfallen; dann würde sich das Bedenken ganz heben, und es scheint dieß auch auf die Erfahrung begründet. Ich berufe mich deshalb auf die Einrichtung, welche in einem Nachbarstaate statt findet, wo auch diese Männer alle diese Gegenstände zu bearbeiten, aber nicht darüber zu beschließen haben, und da bei allen übrigen Fächern dieses Verhältniß statt finden soll, so sehe ich nicht ein, warum hier etwas besonderes eintreten soll.

Abg. v. Thielau: Man hat gesagt, daß ich ja die Bureaucratie an und für sich schon wünsche, daß also die Bemerkung, welche von mir gemacht worden, um so weniger

Platz greife. Wer das Bureauwesen kennt, wird aber diese Ansicht nicht theilen; denn hier ist nur etwas halbes vorhanden. Bei einer bureaumäßigen Einrichtung weiß man, an wen man sich zu halten hat, hier weiß man es aber nicht. Wir haben Kreisregierungen, wo die Direction bestimmt, welche Sachen collegialisch behandelt werden sollen oder nicht; dieß hängt von der Instruction ab, und nun sagt man, man könne sich denken, daß die Instruction so abgefaßt werde; denken kann ich mir freilich alles, aber wissen möchte ich es; ich wünsche die Organisation zu kennen, welche man den Beamten giebt. Die Praxis ist gar nicht für die Meinung, daß die Sache anders sei, als ich sie darstelle. Die preussischen Kirchen- und Schulräthe entscheiden nicht, und auch in der Oberlausitz ist das nicht der Fall; nie hat ein Kirchenrath dort selbstständig entschieden, sondern lediglich die Oberamtsregierung hat entschieden. Der Kirchen- und Schulrath ist nichts anders, als der Rath, welcher diese Angelegenheiten vorberathet, der gemeinschaftlich mit einem weltlichen Rathe diese Geschäfte übernimmt, weil man sie einem Geistlichen nicht allein überlassen will, indem man glaubt, daß einer, der auch Kenntniß vom Staatsleben habe, zur Commission zuzuziehen sei. Man beruft sich auf die größere Theilnahme von Seiten der Gemeinden, ich möchte aber darauf nichts geben; was soll diese bei der Auslegung der Gesetze? Die Gemeinden werden keine andere Theilnahme haben, als bei der Wahl ihrer Lehrer und Geistlichen, und ob sie bei Verwaltung der Schulen und Kirchen eine besondere specielle Einmischung haben sollen, ist noch sehr zweifelhaft. So lange diese Angelegenheit nicht berichtigt ist, lasse ich mich nicht gern verträsten. Es ist eine andere Sache, wenn der Chef in bureaukratischer Form entscheidet, dann hat er die Verantwortlichkeit allein, und ich weiß, an wen ich mich zu halten habe; aber bei der vorliegenden Einrichtung muß ich fragen, wenn der Kirchen- und Schulrath die Entscheidung hat, wohin die Appellation geht. Ich glaube, es muß auch hier der gewöhnliche Gang genommen werden. Was die inneren Angelegenheiten betrifft, so glaube ich, werden diese sehr wenig sein; denn das sächsische Volk ist zu aufgeklärt, als daß es sich in seine inneren kirchlichen Angelegenheiten würde einreden lassen. Wenn man aber eine solche Commission nur von der Instruction abhängig macht, so wünsche ich, daß man bestimme, was zum Ressort dieser Commission gehört; denn ich frage, ob man eine Behörde einsetzen wird, wenn man nicht weiß, was sie für einen Ressort hat. Ich kann auch die Sache nicht damit abgethan halten, daß man die Worte: „Kirchen- und Schulcommission“ wegläßt. Man soll den Wirkungskreis desselben genau bezeichnen;